



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 3. Juli 2023

Nr. 15

Inhalt

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren im Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule Niederrhein vom 11. Mai 2023

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Richtlinien
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und
zum Verfahren im Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen
Fehlverhaltens
an der Hochschule Niederrhein

Vom 11. Mai 2023

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), geändert durch Gesetz vom 12.07. 2019 (GV. NRW S. 377), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat das Präsidium der Hochschule Niederrhein die nachfolgenden Richtlinien erlassen:

Inhaltsübersicht

Artikel I	2
§ 1 Grundsätze.....	2
§ 2 Pflichten der wissenschaftlich Tätigen.....	2
§ 3 Ombudsperson.....	4
§ 4 Untersuchungskommission	5
§ 5 Wissenschaftliches Fehlverhalten	5
§ 6 Verfahrensgrundsätze, Schutz von Hinweisgebenden und von Vorwürfen Betroffenen	6
§ 7 Ablauf des Verfahrens.....	7
(1) Vorprüfung	7
(2) Einstellung.....	8
(3) Überleitung in das förmliche Verfahren.....	8
(4) Förmliche Untersuchung	9
(5) Verfahren.....	9
(6) Maßnahmen	10
(7) Abschluss des Verfahrens.....	10
Artikel II.....	11
Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Hochschule	11
Artikel III.....	11
Inkrafttreten; Außerkrafttreten der vorherigen Richtlinien	11

Artikel I

§ 1 Grundsätze

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses verpflichtet die Hochschule Niederrhein alle an ihr wissenschaftlich Tätigen zur Einhaltung folgender Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren im Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Richtlinien beruhen auf dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 03.07.2019 sowie der „Verfahrensordnung zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ vom 02.07.2019. Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgenden Richtlinien eingegangen. Die Richtlinien ersetzen den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ nicht, sondern konkretisieren lediglich die Umsetzung des Kodex für die Hochschule Niederrhein. Die Regelungen des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ sind im Anhang beigefügt und ergänzend und erläuternd zu den Richtlinien hinzuzuziehen.

Die Hochschule Niederrhein stellt für alle der oben genannten Verpflichtungen der wissenschaftlich Tätigen die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher. Zu den Rahmenbedingungen gehören neben den vorliegenden Richtlinien, klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Es werden geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte sowie Angebote einer aufrichtigen Beratung für die Laufbahn, weiterer Karrierewege und Weiterbildungsmöglichkeiten etabliert. Hierbei werden insbesondere die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die Hochschule Niederrhein trägt Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur und gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden. Um Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen zu verhindern, trägt die Hochschule Niederrhein dafür Sorge, dass geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen getroffen werden.

§ 2 Pflichten der wissenschaftlich Tätigen

- (1) Die Hochschule Niederrhein befördert die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.
- (2) Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Jede wissenschaftlich tätige Person trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Sie tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlich Tätige aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissenstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. In die Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten fällt darüber hinaus insbesondere die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des

wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals.

- (3) Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Einstellungen, Berufungen sollen so festgelegt werden, dass neben Qualität und Originalität, die vorrangig gelten, auch weitere Leistungsdimensionen in die Beurteilung mit einfließen können. Hier können beispielsweise ein Engagement in der Lehre, Öffentlichkeitsarbeit, Wissens- und Technologietransfer als auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse gewürdigt werden. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten oder vergleichbare Umstände sollen berücksichtigt werden.
- (4) Die wissenschaftlich Tätigen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.
- (5) Die wissenschaftlich Tätigen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschule Niederrhein stellt die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen sicher.
- (6) Die wissenschaftlich Tätigen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten aus gesetzlichen Vorgaben aber auch aus Verträgen mit Dritten. Sofern erforderlich, holen sie Genehmigungen und Ethikvoten ein. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten, die – sofern möglich und zumutbar – zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt zu treffen sind. Die Rollen und die Verantwortlichkeit der an einem Forschungsvorhaben Beteiligten müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein und werden, sofern erforderlich, angepasst. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer oder eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.
- (7) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden die wissenschaftlich Tätigen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.
- (8) Die wissenschaftlich Tätigen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Sie dokumentieren daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen; eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Wird die Dokumentation von Forschungsergebnissen den entsprechenden (fachlichen) Vorgaben nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (9) Grundsätzlich bringen die wissenschaftlich Tätigen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen. Dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Die wissenschaftlich Tätigen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets -, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Soweit Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden sollen, beschreiben die wissenschaftlich Tätigen diese vollständig und nachvollziehbar unter Zurverfügungstellung aller Forschungsdaten, Materialien und Informationen über die angewandten Methoden, Arbeitsabläufen und eingesetzter Software. Eigene und fremde

Vorarbeiten weisen die wissenschaftlich Tätigen vollständig und korrekt nach. Soweit im Nachhinein Unstimmigkeiten in den Veröffentlichungen festgestellt werden sollten, sind diese zu berichtigen.

- (10) Autorin und Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlich Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Wann ein Beitrag genuin ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt vom betroffenen Fachgebiet ab. Eine Ehrenautorschaft ist unzulässig; auch eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Die wissenschaftlich Tätigen verständigen sich, wer Autor oder Autorin sein soll. Die Verständigung über die Reihenfolge erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorenschaft zu rechtfertigen, kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder ähnlichem anerkannt werden. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu und tragen die gemeinsame Verantwortung für die Publikation, soweit es nicht explizit anders ausgewiesen wird. Eine Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (11) Wissenschaftlich Tätige sind zu Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen verpflichtet. Sie sind daher bei der Beurteilung insbesondere eingereichter Manuskripte, Förderanträge oder ähnlichem zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Gleiches gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.
- (12) Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Sie setzen ihre Fähigkeit so ein, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.
- (13) Die wissenschaftlich Tätigen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum, in der Regel für 10 Jahre, auf. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein, die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar dargelegt. Soweit es nachvollziehbare Gründe dafür gibt, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die wissenschaftlich Tätigen dies dar. Die Hochschule Niederrhein stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur für eine entsprechende Archivierung vorhanden ist.

§ 3 Ombudsperson

- (1) Der Senat der Hochschule wählt eine leitungserfahrene Wissenschaftlerin oder einen leitungserfahrenen Wissenschaftler, der oder die keine zentrale Leitungsfunktion innehat – d.h. kein Mitglied des Präsidiums, kein Dekan oder keine Dekanin –, als unabhängige Ombudsperson, an die sich alle wissenschaftlich Tätigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Die gewählte Ombudsperson wird einmalig über eine interne Bekanntmachung per E-Mail an alle HSNR-Angehörigen bekanntgegeben und ist dauerhaft im Internet und Intranet einsehbar. Personal-/Telefonregister (Who is Who) der HSNR aufgeführt. Für jede Ombudsperson wird eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung gewählt.
- (2) Die Amtszeit einer Ombudsperson oder stellvertretenden Ombudsperson dauert 4 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung nehmen ihre Ombudstätigkeit unabhängig wahr, insbesondere sind sie unabhängig von Weisungen oder Einflussnahme durch die Hochschulleitung oder andere Hochschulorgane.
- (4) Die Hochschule Niederrhein unterstützt die Tätigkeit der Ombudsperson in allen Bereichen, insbesondere durch Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudsperson.
- (5) Die Ombudsperson berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Sie nehmen die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die Untersuchungskommission der Hochschule Niederrhein weiter.
- (6) Die Ombudsperson kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit hervorzurufen. Die Ablehnung einer Ombudsperson setzt einen entsprechenden Ablehnungsantrag beim Senat voraus und ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes zu stellen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Der Senat richtet eine Untersuchungskommission gem. § 4 der Richtlinien ein, die über den Ablehnungsantrag entscheidet. Die Regelungen der §§ 22 ff der Strafprozessordnung sollen ergänzend hinzugezogen werden.

§ 4 Untersuchungskommission

- (1) Auf Antrag der Ombudsperson etabliert der Senat für jeden Fall der Aufklärung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Untersuchungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern der Hochschule Niederrhein; die Professorenmehrheit muss gegeben sein. Die Mitglieder nehmen das Amt jeweils für die Dauer der Untersuchung wahr. Für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder Verhinderung eines der Mitglieder wird eine Vertretung bestimmt.
- (2) Die Untersuchungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zum/zur Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretung nehmen die Tätigkeit unabhängig unter Wahrung der Vertraulichkeit wahr; insbesondere unterliegen sie keinen Weisungen oder Einflussnahmen durch die Hochschulleitung oder andere Hochschulorgane.
- (4) Die Hochschule Niederrhein unterstützt die Tätigkeit der Untersuchungskommission in allen Bereichen, insbesondere durch Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Mitglieder.

§ 5 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftlich Fehlverhalten liegt bei wissenschaftlich Tätigen insbesondere vor, wenn diese in einem wissenschaftlichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig
 1. Falschangaben machen
 - a) durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen
 - b) durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere
 - durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung
 - c) durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - d) durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
 - e) durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis.

2. sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen machen durch
 - a) die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
 - c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftliche Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - e) die Verfälschung des Inhalts,
 - f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
3. oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigen durch
 - a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sache, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
 1. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen i. S. v. Ziff. (1) enthält,
 2. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens i. S. v. Ziffer (1) erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten i. S. v. Ziff. (1) ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzliche Fehlverhalten anderer.
- (4) Sind die wissenschaftlich Tätigen als Gutachter oder Gutachterinnen tätig, liegt weiter ein wissenschaftliches Fehlverhalten vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig
 1. unbefugt Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, für eigene wissenschaftlich Zwecke verwenden,
 2. im Rahmen ihrer Tätigkeit unbefugt unter Verletzung der Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens Anträge oder darin enthaltene Daten, Theorien oder Erkenntnisse an Dritte weitergeben,
 3. im Rahmen ihrer Tätigkeit Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können, nicht offenlegen,
 4. im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseren Wissens Tatsachen nicht offenlegen, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten einer anderen wissenschaftlich tätigen Person ergibt.

§ 6 Verfahrensgrundsätze, Schutz von Hinweisgebenden und von Vorwürfen Betroffenen

- (1) Die Hochschule Niederrhein wird jeden konkreten Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen. Anonymen Anzeigen soll nur nachgegangen werden, wenn diese substantiiert und nachvollziehbar sind. Das Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens wahrt die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens. Dabei wird dem Grundsatz der Unschuldsvermutung grundsätzlich Rechnung getragen.

- (2) Die Hochschule Niederrhein setzt sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen Betroffenen ein. Ermittlungen und Entscheidungen erfolgen ohne Ansehen der Person. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt.
1. Der Name der hinweisgebenden Person wird von der untersuchenden Stelle vertraulich behandelt und ohne Einverständnis der hinweisgebenden Person nicht an Dritte herausgegeben. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die von den Vorwürfen Betroffenen sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen können, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der Hinweisgebenden ankommt. Bevor die Namen der Hinweisgebenden offengelegt werden, werden sie darüber umgehend in Kenntnis gesetzt.
 2. Die Hinweisgebenden sind darauf hinzuweisen, dass Angaben zu den von den Vorwürfen Betroffenen, der Einleitung eines Verfahrens oder dem Stand des Verfahrens streng vertraulich sind und Dritten gegenüber nicht mitgeteilt werden dürfen. Sie sind durch geeignete Maßnahmen zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Sollten die Hinweisgebenden die Vertraulichkeit dennoch verletzen, wird die untersuchende Stelle im Einzelfall über eine entsprechende Ahndung entscheiden.
 3. Den von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile für ihr wissenschaftliches und berufliches Fortkommen aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde.
 4. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen; sie müssen über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Im Übrigen sollen den Hinweisgebenden keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die angezeigten Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens sich als erwiesen darstellen oder nicht.
 5. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhaltes der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigen, wird im Rahmen der unten im Einzelnen aufgeführten Maßnahmen eine dem Einzelfall angemessene Ahndung erfolgen.

§ 7 Ablauf des Verfahrens

(1) Vorprüfung

1. Werden wissenschaftlich Tätigen im Zusammenhang mit deren Dienstaufgaben konkrete Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten bekannt, so unterrichten sie unverzüglich wahlweise entweder die an der Hochschule Niederrhein tätige Ombudsperson oder ihre Vertretung oder wenden sich an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“.
2. Bei hinlänglich konkretisierten und in der Regel schriftlich vorgebrachten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen und kann nach den Umständen des Einzelfalls verlängert werden.
3. Die Ombudsperson unterrichtet gleichzeitig zur Einleitung eines Verfahrens nach Ziff. III 1. a) der VerfOWF die DFG, soweit hinsichtlich des in Frage stehenden Fehlverhaltens ein Bezug zu dem Förderhandeln der DFG besteht. Das Verfahren bei der DFG wird in der

Regel bis zum Abschluss des hochschulinternen Verfahrens ausgesetzt. Die Ombudsperson wird unter den oben genannten Voraussetzungen die DFG nach Beendigung des hochschulinternen Verfahrens über das Ergebnis informieren. Entscheidungen, die im Verfahren der Hochschule Niederrhein bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Ombudsperson und/oder Untersuchungskommission (Ziff. (4) 1.) bzw. das Präsidium getroffen werden, entfalten keine inhaltliche Bindungswirkung gegenüber dem Verfahren der DFG. Beide Verfahren sind voneinander unabhängig.

4. Die Ombudsperson kann in jedem Stadium des Verfahrens Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern sowie Stellungnahmen von Gutachterinnen und Gutachtern einholen. Alle einbezogenen Personen sind zur vertrauliche Behandlung der Anfrage zu verpflichten. Alle Schritte zur Sachverhaltsaufklärung sind zu dokumentieren.

(2) Einstellung

1. Nach Prüfung der Stellungnahme bzw. nach Verstreichen der Frist und der Auswertung aller relevanten Beweismittel bereitet die für die Vorprüfung zuständige Ombudsperson zeitnah eine Entscheidung vor, ob das Vorprüfungsverfahren entweder mangels hinreichenden Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder wegen Geringfügigkeit unter Mitteilung der Gründe an die Beteiligten eingestellt werden kann. Vor der Entscheidung kann sie eine Stellungnahme des Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“ einholen.
2. Liegt kein hinreichender Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein.
3. Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit kommt in Betracht, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten feststeht und die Betroffenen maßgeblich zur Aufklärung beigetragen haben. Als Beitrag zur Aufklärung wird es insbesondere gewertet, wenn die Betroffenen selbst eine Maßnahme gem. Ziff. (5) 4. a), insbesondere ein Erratum, anbieten oder sie Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden bereits ergriffen haben. Die Einstellung wegen Geringfügigkeit setzt die Zustimmung der Untersuchungskommission (Ziff. (4) 1.) voraus. Von dieser Zustimmung wird ausgegangen, wenn die Untersuchungskommission nicht innerhalb von zwei Wochen der geplanten Einstellung widersprochen hat.
4. Die Entscheidung über die Einstellung wird zunächst den Hinweisgebenden mitgeteilt. Wenn die Hinweisgebenden mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden sind, besteht ein Recht auf Remonstration, die jedoch nur auf neue Tatsachen gestützt werden kann. Wenn hinsichtlich des in Frage stehenden Fehlverhaltens ein Bezug zu dem Förderverhalten der DFG besteht, leitet die Ombudsperson nach erneuter Überprüfung das Ergebnis des Verfahrens zur endgültigen Entscheidung an die DFG weiter.
5. Die das Vorprüfungsverfahren abschließende Entscheidung und die Weiterleitung an die DFG wird den Betroffenen mitgeteilt.

(3) Überleitung in das förmliche Verfahren

Kommt eine Einstellung nicht in Betracht, wird das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren, das die Untersuchungskommission durchführt, übergeleitet.

(4) Förmliche Untersuchung

1. Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird eine gemäß § 4 dieser Richtlinien bestimmte Untersuchungskommission eingesetzt.
2. Die Ombudsperson nimmt an den entsprechenden Sitzungen der Untersuchungskommission mit beratender Stimme teil. Die Untersuchungskommission kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder der Untersuchungskommission haben gleiches Stimmrecht.
4. Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitgliedes übernimmt die Stellvertretung. Der Ablehnungsantrag wegen Besorgnis der Befangenheit ist an die Untersuchungskommission zu richten, i. ü. gelten die Regelungen des § 3 Ziff. (6) der Richtlinien entsprechend. Die Kommission entscheidet unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Die §§ 22 ff der Strafprozessordnung sollen ergänzend hinzugezogen werden.
Unaufschiebbar Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.

(5) Verfahren

1. Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich. Mitglieder der Untersuchungskommission, bei denen der Anschein der Befangenheit besteht, nehmen entsprechend der Regelung in § 7 Ziff. (4) Nr. 4. der Richtlinien an der Beratung des konkreten Einzelfalles nicht teil.
2. Die Untersuchungskommission ist angehalten, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderliche Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachter/Fachgutachterinnen aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Sie kann auch Personen mündlich anhören, wenn sie dies für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als sachdienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.
3. Den betroffenen Personen, denen wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, sind die belastenden Sachverhalte zur Kenntnis zu geben. Ihnen ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Sie sind auf ihren Wunsch hin mündlich anzuhören. Hierzu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Betroffenen müssen sich nicht selbst belasten. Äußert sich die betroffene Person nicht, ist dies nicht zu deren Nachteil auszulegen, sondern sodann nach Aktenlage zu entscheiden.
4. Ist die Identität der Hinweisenden den Betroffenen nicht bekannt, so ist ihnen diese unter den Voraussetzungen der Ziff. 6 (2) 1. offenzulegen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung notwendig ist. Die Entscheidung hierüber wird von der Untersuchungskommission mehrheitlich getroffen.
5. Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob sie wissenschaftliches Fehlverhalten als gegeben ansieht und welche angemessenen Maßnahmen i. S. d. Ziff. (5) 4. a) bis c) beschlossen werden sollten. Die Untersuchungskommission berichtet dem Präsidium spätestens nach 3 Monaten seit Aufnahme ihrer Tätigkeit über die Ergebnisse ihrer Arbeit und legt eine Beschlussempfehlung vor. Hält die Untersuchungskommission mehrheitlich ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, macht sie dem Präsidium einen Vorschlag für das weitere Vorgehen und den zu verhängenden Maßnahmen. Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung sind nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe möglich.

(6) Maßnahmen

Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission darüber, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Hält das Präsidium ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen und eine Maßnahme für erforderlich, beschließt sie je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder ggf. mehrere der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen. Die Aufzählung der Maßnahmen ist nicht abschließend, es steht dem Präsidium frei, andere oder weitere angemessene Maßnahmen zu verhängen.

- a) Akademische Maßnahmen:
 - Schriftliche Rüge der Betroffenen,
 - Disziplinarmaßnahmen,
 - Aufforderung an die Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums),
 - Entzug der Befugnis zur Betreuung von Promotionen,
 - Entzug der Lehrbefugnis,
 - Entzug von akademischen Graden,

- b) Zivilrechtliche Maßnahmen:
 - Erteilung eines Hausverbots,
 - Abmahnung, Kündigung,
 - Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen bspw. auf entwendetes wissenschaftliches Material,
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
 - Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen),
 - Schadensersatzansprüche der Hochschule Niederrhein oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

- c) Die Hochschule Niederrhein behält sich vor, eine Strafanzeige zu erstatten oder einen Strafantrag zu stellen.

(7) Abschluss des Verfahrens

- a) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung des Präsidiums geführt haben, werden den Betroffenen sowie den Hinweisenden und sonstigen Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, schriftlich mitgeteilt.
- b) Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission sowie die Entscheidung des Präsidiums sind an die DFG zum Abschluss des dort ausgesetzten Verfahrens gem. VerfOwF weiterzuleiten, sofern das Fehlverhalten einen Bezug zum Förderhandeln der DFG darstellt; hierüber werden die Beteiligten ebenfalls informiert. Soweit neben dem DFG andere Wissenschaftsorganisationen ein begründetes Interesse an der Mitteilung einer Entscheidung haben, sind der Bericht und die Empfehlung der Untersuchungskommission auch an diese weiterzuleiten.
- c) Die Entscheidung des Präsidiums ist für einen Zeitraum von 10 Jahren ordnungsgemäß aufzubewahren. Die Aufbewahrung hat so zu erfolgen, dass unbefugte Dritte hiervon keine Kenntnis erhalten können.

- d) Mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Präsidiums und eventuellen Weiterleitung an die DFG ist das Verfahren in Fällen des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die Hochschule Niederrhein beendet.

Artikel II

Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Hochschule

1. Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 5 der Richtlinien gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Satzung bereits in Kraft war.
2. Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Hochschule Niederrhein vom 02.07.2022 zu Ende geführt.
3. Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der Hochschule Niederrhein wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

Artikel III

Inkrafttreten; Außerkrafttreten der vorherigen Richtlinien

Diese Richtlinien treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Hochschule Niederrhein vom 02.07.2002 (Amtl. Bek. HSNR 9/2002), geändert durch Beschluss des Rektorates vom 29.10.2002 (Amtl. Bek. HSNR 16/2002), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Niederrhein vom 25. April 2023.

Krefeld, den 11. Mai 2023

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald